

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

331

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 19. September 2013 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 30. September 2013 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GVBl. S. 98), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 22.10.2013
Az.: 51/54-2502/7-3
ThürStAnz Nr. 45/2013 S. 1802 – 1803

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GVBl. S. 98), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2014 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1	Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen)	je Tier 4,20 Euro
2	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen gemäß Satz 3 und in reinen Mastbeständen	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,50 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,50 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 5,50 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro

3	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
4	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
6	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
7	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
8	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
9	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2014 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2014 amtlich als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ nach der BVDV-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2014 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe mindestens in Kategorie II eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2014 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb), gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenstöcke ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenstöcke bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2014 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenstöcke oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierbesitzer übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2014 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2014 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2014 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierbesitzer der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierSG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2014 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2014 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Mit Wirkung zum 1. Mai 2014 werden in den §§ 2 bis 4 Angaben und Verweisungen wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Abs. 1 und 6, § 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils die Angabe „ThürTierSG“ durch die Angabe „ThürTierGesG“,
2. in § 2 Abs. 4 Satz 2 die Angabe „Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetzes“,
3. in § 4 Abs. 1
 - a) in Satz 1 die Verweisung „§ 69 Abs. 3 und 4 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und 4 TierGesG“ und die Verweisung „§ 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG“,
 - b) in Satz 3 die Verweisung „§ 69 Abs. 1 und 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 und 2 TierGesG“.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 19. September 2013 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 30. September 2013 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 9. Oktober 2013

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse